

trierischen Privilegien übernimmt, wie in seiner Darstellung Bonifatius an die Stelle der für den Trierer Primat wesentlichen Petrusschüler tritt, und wie Gozwin die jüngere, aber wirkungsmächtigere Tradition des Germanenapostels gegen die ein wenig verstaubte gallische Apostellegende der Hystoria stellt. Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Magister auch die gegenüber dem Vikariat vorteilhaftere Eigenheit des Primats nicht zu erwähnen vergißt: dieser wird nicht nur dem Bonifatius als Einzelperson, sondern darüber hinaus auch der ihm anvertrauten *sedes Moguntina* verliehen⁸²⁾. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß Gozwin für seine Behauptungen eine andere Grundlage hatte als die uns bereits bekannten Vikariatsurkunden des 10. Jahrhunderts, und von diesen wird es vor allem die Agapits II. für Erzbischof Wilhelm gewesen sein, die ihm als Vorlage diente, denn die dort genannten Päpste Gregor und Zacharias tauchen auch in der Passio auf, während in dem Diplom Leos VII. für Erzbischof Friedrich außer diesen noch Papst Stephan erwähnt wird, den sich Gozwin wohl kaum hätte entgehen lassen; zudem war in diesem Privileg nur von Germanien als dem Amtsbereich des Vikars die Rede. Überaus bemerkenswert ist nun die Fortführung von Gozwins Argumentation. Bonifatius, so hatten wir gehört, sollte auf allen Synoden und Konzilien Galliens und Germaniens anstelle des Papstes fungieren: *Unde, ut in Gestis Francorum*⁸³⁾ *legitur, annuente predicto Zacharia papa apud Suessionis Francigenarum urbem Pippinum, Magni Karoli patrem, idem Bonifacius unxit in regem.* Das Recht zur Krönung ist also — wie bei Lampert von Hersfeld — Ausfluß aus dem Primat, der nach Gozwins Worten der Mainzer Kirche für alle Ewigkeit verliehen war. Gozwin hätte sich für seine Behauptung des Krönungsrechts zweifellos auch auf das Palliumsprivileg Benedikts VII. für Erzbischof Willigis berufen können, in welchem dem Erzbischof neben seinen anderen Prärogativen ausdrücklich jenes Recht verbrieft worden war. Daß diese Urkunde Gozwin unbekannt gewesen sei, wird man schwerlich behaupten können; für die Biographie eines der Hauptheiligen von Mainz werden ihm als *summus magister* der Mainzer

⁸²⁾ MGH SS 15, 989: ... *cunctorum assensu adiudicavit apostolicus pontifex Gregorius, deinde Zacharias, magnum Bonifacium et sedem illi creditam primatus dignitate et pallii honore perpetualiter insigniri et per totam Galliam Germaniamque in omnibus conciliis et ecclesiasticis conventibus apostolica vice fungi.*

⁸³⁾ MGH SS 15, 989. Unter den *Gesta Francorum* versteht Gozwin die Chronik Reginos von Prüm, vgl. ebda. Anm. 2 und die Edition der Chronik von K u r z e, Scr. rer. Germ. S. 40. Mit dem Jahre 741 beginnt der zweite Teil der Chronik als *Liber de Gestis Regum Francorum*. Zur Frage, ob Pippin tatsächlich von Bonifatius gesalbt worden ist, vgl. Th. S c h i e f f e r (wie Anm. 53) S. 259.